

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern/Vertreterinnen der Mitglieder. Jedes Mitglied entsendet einen/eine Vertreter/in.
- (2) Die Vertretungskörperschaften der Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 wählen für die Dauer ihrer Wahlzeit den/die Vertreter/-in und Stellvertreter/in für die Verbandsversammlung.
- (3) Das jeweils zuständige Gremium der Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 benennt den/die Vertreter/in und Stellvertreter/in für die Verbandsversammlung.
- (4) Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer sowie Bedienstete des KGRZ KIV in Hessen können nicht der Verbandsversammlung angehören. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Benennung wegfallen.
- (5) Jedes Mitglied hat je angefangene 10 TDM Benutzungsentgelte im Jahr des letzten geprüften Jahresabschlusses eine Stimme. Mitglieder, die keine Benutzungsentgelte entrichten, haben eine Stimme. Die Stimmen eines Mitgliedes dürfen 30 % der Stimmen aller Mitglieder nicht übersteigen.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen.
- (7) Die Verbandsversammlung tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich. Sie ist einzuberufen, wenn es Vertreter/innen mit wenigstens einem Drittel aller Stimmen in der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
- (8) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn die anwesenden Vertreter/innen mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Gesamtstimmen in der Verbandsversammlung erreichen.
- (9) Im Falle der Beschlußunfähigkeit lädt der/die Vorsitzende die Verbandsversammlung zu einer neuen Sitzung ein. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung muß hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.
- (10) Die Verbandsversammlung beschließt, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter/innen.
- (11) Zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung lädt der Geschäftsführer ein.
- (12) Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Der Vorstand und der Geschäftsführer sind jederzeit zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Erklärungen für den Vorstand gibt der/die Vorstandsvorsitzende ab.